

KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

Az.: 10041/2025

Datum 21.05.2026

REA GmbH Umweltinvest

Wernersstraße 23

52351 Düren

Neugenehmigung von sechs Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 4 BImSchG am Standort 53894 Mechernich

Glehn

Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstück 11, 20, 21, 46, 49, 91, 92

Gemarkung Glehn, Flur 36, Flurstücke 47

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Antragsumfang/Anlagedaten	4
III. Bedingungen	4
IV. Auflagen	7
IV.1 Allgemeine Auflagen	7
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	9
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechts und des Wasser- und Bodenschutzes	12
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Luftverkehrsgesetzes	22
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes	29
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Denkmalschutzes	36
V. Hinweise	36
VI. Begründung	45
VII. Verwaltungsgebühren	75
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	75
Anhang 1: Antragsunterlagen	76

Bearbeiter: Herr Mehren, Durchwahl 02251 15 1761

E-mail: luca.mehren@kreis-euskichen.de

I.

Tenor

1. Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.03.2025, zuletzt geändert am 13.03.2026, gemäß § 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von sechs genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 53894 Mechernich-Glehn erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Mechernich, Kreis Euskirchen, Gemarkung: Glehn, Flur: 35, Flurstück 11, 20, 21, 46, 49, 91, 92 und Flur 36, Flurstücke 47 durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über die folgenden sechs WEA, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA-zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits-, Lagerflächen und Zuwegungen:

Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM 32	
Nordex N 163/6.X	7.000	118	163	WEA 01	327.323	5.609.727
Nordex N163/6.X	7.000	118	163	WEA 02	327.360	5.609.358
Nordex N163/6.X	7.000	118	163	WEA 03	327.395	5.608.906
Nordex N163/6.X	7.000	164	163	WEA 04	327.785	5.608.817
Nordex N163/6.X	7.000	164	163	WEA 05	328.300	5.608.910
Nordex N163/6.X	7.000	164	163	WEA 06	328.604	5.608.601

Die Windenergieanlagen haben eine **Gesamthöhe von max. 199,5 m bzw. 245,5 m über ursprünglicher Geländehöhe.**

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittel- und Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

III.

Bedingungen

- III.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die einzelnen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben werden, obwohl dies rechtlich möglich wäre.
- III.2 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist vor Baubeginn des Fundaments der jeweiligen WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird **für alle 6 WEA mit 1.323.390,24€** (3x 206.165,04€ und 3x 234.965,04€) festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.
- III.3 Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Eintragung von Abstandsflächenbaulasten auf den nachfolgenden Flurstücken einzureichen:
- Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St. 12 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.22 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St. 21 (Vereinigungsbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St. 20 (Vereinigungsbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.105 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.51 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.134 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.90 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.81 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Bleibuir, Flur 45, Fl.-St.16 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Bleibuir Flur 45, Fl.-St.55 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.91 (Vereinigungsbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.92 (Vereinigungsbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.71 (Abstandsflächenbaulast)
 - Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.127 (Abstandsflächenbaulast)

Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.126 (Abstandsflächenbaulast)
Gemarkung Glehn, Flur 35, Fl.-St.47 (Abstandsflächenbaulast)
Gemarkung Glehn, Flur 36, Fl.-St.44 (Abstandsflächenbaulast)
Gemarkung Glehn, Flur 36, Fl.-St.45 (Abstandsflächenbaulast)
Gemarkung Glehn, Flur 36, Fl.-St.46 (Abstandsflächenbaulast)
Gemarkung Glehn, Flur 36, Fl.-St.66 (Abstandsflächenbaulast)
Gemarkung Glehn, Flur 36, Fl.-St.67 (Abstandsflächenbaulast)
Gemarkung Glehn, Flur 36, Fl.-St.64 (Abstandsflächenbaulast)

- III.4 Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung über den Zustand der Wirtschaftswege in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Mechernich zwingend erforderlich.
- III.5 Der Bau der WEA 01 darf nur mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis (Befreiung nach der WSG-VO Mechernich-Eicks) erfolgen.
- III.6 Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der Nachweis über die Fertigstellung und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen unter Nebenbestimmung IV.6.8 erbracht und von der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert und bestätigt wurde.
- III.7 Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung einer Feldhamsterkartierung an den Anlagenstandorten und Zuwegungen der WEA 03 und WEA 04 nach den Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ auf den Eingriffsflächen (Fundament- und Kranstellflächen, Montage- und Lagerbereiche sowie die Zuwegung) zuzüglich eines Puffers von 50 m erfolgt ist und ggf. Umsiedlungsmaßnahmen zum Schutz der Tiere durchgeführt wurden. Feldhamsterbaue sind mittels GPS einzumessen und vor Ort zu markieren. Die Ergebnisse der Kartierung sind fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde sowie Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Feldhamsterbaue nachgewiesen werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

IV. Auflagen

IV.1 Allgemeine Auflagen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens eine Woche vorher mitzuteilen:

- Bauamt der Stadt Mechernich

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen:

- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Bodenschutzbehörde

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen vier Wochen vorher mitzuteilen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage gleichwertig mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.
- IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52 b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortlichen Ansprechpartner unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.
- IV.1.8 Es ist für die jeweiligen Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde - jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind

alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.

IV.1.9 Die Anlagen sind mit der jeweiligen Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.

IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlagen gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 12.03.2025 sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlagen nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- wiederkehrende Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Baurecht

IV.2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Stadt Mechernich – Untere Bauaufsichtsbehörde bis zur Bauzustandsbesichtigung - Fertigstellung des Rohbaus - eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigen Stelle (Prüfingenieur) nach § 85 (2) Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Ein Nachweis der Beauftragung des o.g. Sachverständigen ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen. Soll eine Beauftragung durch den Bauherrn nicht erfolgen, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Die Beauftragung erfolgt dann von Amts wegen. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen oder als Auslagen zu erheben.

IV.2.2 Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich anzuzeigen, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenangaben der

WEA eingehalten worden sind (Sockelabnahme). Dieser Nachweis ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen und rechtzeitig vor Erstellung des Fundaments der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen.

- IV.2.3 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.
- IV.2.4 Die geplanten Zufahrten zu den WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.
- IV.2.5 Die WEA sind gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen.
- IV.2.6 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen (entsprechend der Punkte 2.1 und 2.2 des technischen Dokuments 9016288, Rev. 00, „INTEGRIERTER SENSOR ZUR EISERKENNUNG“).
- IV.2.7 Die Montage der Anlagen ist unter Aufsicht eines fachkundigen Montageleiters vorzunehmen. Der Montageleiter ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich schriftlich zu benennen.
- IV.2.8 Nach einer Außerbetriebnahme bei Eisansatz dürfen die Anlagen erst nach entsprechender Sichtkontrolle der Rotorblätter auf Eisfreiheit durch einen Sachkundigen freigegeben und wiederangefahren werden, wenn keine meteorologischen Vereisungsbedingungen mehr vorliegen.

Sofern auf eine Fernrücksetzung gemäß des technischen Dokuments zum Eiswurf (Dok. 9016288, Rev 00) umgestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde vorher anzuzeigen und zusätzlich ein Nachweis eines Sachverständigen zu erbringen, dass die Sicherheit hierdurch nicht gefährdet wird.

Sollte die Rotorblatt-Eisdetektion gemäß Herstelldokument Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen (Dok. E0003946627) eingesetzt werden und Eisfreiheit an den Rotorblättern feststellen, kann der Wiederanlauf der WEA automatisch freigegeben werden.

Nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über dessen Funktionsfähigkeit vorzulegen.

- IV.2.9 Das Gutachten zur Standorteignung der TÜVNORDGROUP mit der Referenznr.: 2024-WND-SE-126- RO vom 26.01.2026 ist vollumfänglich zu beachten.

Brandschutz

- IV.2.10 Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt für die Löschfahrzeuge der Feuerwehr geeignet und jederzeit verkehrssicher befahrbar ist.
- IV.2.11 Das zu den Antragsunterlagen gehörige Brandschutzkonzept des Sachverständigen Hanns-Helge Janssen, Richtericher Str. 43,52072 Aachen vom 20.02.2025 (BSK1225) ist vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen können, vermieden werden (automatische Überwachung).
- IV 2.12 Unter Berücksichtigung des eingereichten Brandschutzkonzepts ist vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Ortstermin mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr der Stadt Mechenich zu vereinbaren. Mit dieser sind auch weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung der Anlagen, Hinterlegung von Notfallnummern sowie die Erstellung eines Feuerwehrübersichtsplanes nach DIN 14095 in enger Abstimmung zu projektieren.
- IV 2.13 Zur Unterstützung der Feuerwehr ist am Fuß der Anlagen je ein Hinweisschild anzubringen mit Angabe der Erreichbarkeit (Telefonnummer) der sachkundigen Person/des Betreibers. Elektrische Anlagen mit Gefahrensymbolen sind gemäß der Arbeitsstätten Richtlinie ASR Al .3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) zu kennzeichnen.

Auf die VdS3523:2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz wird hiermit verwiesen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechts und des Wasser- und Bodenschutzes

Abfallrecht

- IV.3.1 Die in Kapitel 4.2 „Abfallbeseitigung“ genannten Abfälle („Abfälle bei Errichtung und Inbetriebnahme“) sind getrennt zu erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.2 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich Strempter Heide 1, 53894 Mechernich anzuliefern.
- IV.3.3 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen von Bodenaushub oder sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Euskirchen zu untersuchen und zu entsorgen.
- IV 3.4 Entsprechend der Antragsdokumente Kapitel 4.1 „Abfälle beim Betrieb der Anlage“ („Abfälle beim Betrieb der Nordex-Anlagen Delta 4000“) sind die dort aufgeführten Abfälle wie z. B. ÖlfILTER, Getriebeöle, Kohlebürsten etc. der Tabelle den dort aufgeführten Abfallschlüssel zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wasserschutz / Abwasserbeseitigung

- IV 3.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer (auch Grundwasser) gelangen, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeiten über die -112.
- IV 3.6 Baumaschinen sind während des Baus und der Wartung der Anlagen regelmäßig auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen.

- IV 3.7 Bei Hydraulikaggregaten von Baumaschinen und Geräten sind vorzugsweise biologisch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
- IV 3.8 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen sowie deren Betankung sind grundsätzlich auf befestigten Flächen durchzuführen.
- IV 3.9 Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRWS 786 verzichtet werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV).

Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:

Totmannschaltung,

Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

- IV.3.10 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV 3.11 Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist auf Verlangen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- IV 3.12 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- IV.3.13 Die Entwässerung zur Wahrung der Rechte Dritter muss gemeinwohlverträglich erfolgen. Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswässer müssen, ohne dass Nachbargrundstücke tangiert werden, auf den beanspruchten Flächen verbleiben und versickern. Es darf in keinem Fall zu Staunässe und Vernässungen kommen. Durch die Nutzung dürfen keine Verunreinigungen in den Untergrund gelangen, es darf zu keiner Zeit zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen.

Bodenschutz

- IV.3.14 Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist zu gewährleisten, dass die in Abschnitt 6.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell vom 05.03.2025, aktualisiert am 23.07.2025 genannten Punkte 1. bis 15. zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.
- IV.3.15 Die Vorhabensrealisierung, sowohl Herstellung der WEA als auch deren Rückbau inkl. der weiteren zugehörigen Anlagen und insb. des Betonsockels, hat unter bodenkundlicher Baubegleitung in Anlehnung an DIN 19639 zu erfolgen.
- a. Hierfür sind dritte Untersuchungsstellen (Gutachter) einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen.
 - b. Der Gutachter, der die bodenkundliche Baubegleitung durchführt, ist der Unteren Bodenschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Aufnahme der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.
 - c. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:
 - i. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
 - ii. die unter 6.2 Punkte 1.) bis 8.) des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe vom 23.07.2025, erstellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
 - iii. Einhaltung der Auflagen 3.16 und 3.17
 - iv. Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden,
 - v. Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung) sowie, Kontrollbeprobungen nach Havarien,
 - vi. die Sicherstellung, dass nach den jeweiligen Baumaßnahmen der Boden wieder, soweit möglich, in den Ausgangszustand versetzt wird,
 - vii. Dokumentation des Verwertungsweges der möglicherweise überschüssigen Bodenmassen.
 - d. Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellung der WEA bzw. der Rückbau der beantragten WEA) sind jeweils Abschlussdokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
 - e. Sollten während der Bauphase signifikante Änderungen abweichend von der vorgelegten Planung erforderlich sein, die auch bodenschutzrechtliche Belange betreffen, sind sämtliche Änderungen fachlich zu begründen, in der Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung mitaufzunehmen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

- IV.3.16 Der Boden ist schichtbezogen zu lagern. Pauschale Unterbodenmieten sind nicht zulässig.
- IV.3.17 Die Standorte der WEA befinden sich in der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone. Ein pauschales entfernen und abfahren des überschüssigen Erdaushubes ist nicht möglich. Wenn Boden nicht im Rahmen der jeweiligen Erdarbeiten wiederverwendet werden kann, sind durch dritte, unabhängige Untersuchungsstellen (Gutachter), Untersuchungen, Analysen und Bewertungen des Bodens gem. geplanter weiterer Verwertung/Entsorgung nötig.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

- IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose (Referenznr.: 2024-WND-SL-020-R0 vom 23.01.2025), erstellt durch die TÜV Nord, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.
- IV.4.2 Dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- IV.4.3 Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beiträgt, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TÄ Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

Immissionsaufpunkt	IRW Nacht dB(A)	IRW Tag dB(A)
IP01 Hergarten, Im Kälchen 1	45	60
IP02 Im Lützputz/ B265 800	45	60
IP03 Vlatten, Mühlengasse 17	45	60
IP04 Vlatten, Sankt Michael Str. 10	40	55
IP05 Vlatten, Mönicher Heck 19	40	55
IP06 Vlatten, Im Bruch 24	40	55
IP07 Berg, Wohnbaufläche südl. bzw. westl. K10	40	55
IP08 Berg, Im Wiesengrund 4	45	60
IP09 Eicks, Wohnbaufläche östl. K20	40	55
IP10 Eicks, K27 / Sittard 3	45	60
IP11 Glehn, Siedlung Brüßelbach	45	60
IP12 Glehn, Siedlung Heid 1	45	60
IP13 Glehn, Wohnbaufläche südl. Grüner Weg	45	60
IP14 Glehn, Valderstraße 2a	45	60
IP15 Glehn, Valderstraße 1	45	60
IP16 Bergbuir, Wohnbaufläche nördl. Glehner Straße	40	55
IP17 Bergbuir, Zum Boul 13	45	60
IP18 Düttling, Römerstraße 12	45	60
IP 19 Hergarten, Zum Bleiberg 9	40	55
IP 20 Hergarten, Zum Wachberg 13	40	55
IP 21 Hergarten, Bruchstraße 1a	45	60
IP 22 Hergarten, Kermeterstraße 5	45	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Die v.g. Immissionsorte wurden auf Basis der Schallprognose der TÜV Nord vom 23.01.2025 (Referenznr.: 2024-WND-SL-020-R0) ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.4 Die Windenergieanlagen dürfen zur Tageszeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode 0 mit einer maximalen Leistung von 7.000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der TÜV Nord vom 23.01.2025 betrieben werden. Zur Nachtzeit sind die Anlagen in folgenden Betriebsmodi zu betreiben:

Nr.	Tags	Leistung	Nachts	Leistung
WEA 01	Mode 0	7.000 kW	Mode 9	5.270 kW
WEA 02	Mode 0	7.000 kW	Mode 5	6.240 kW
WEA 03	Mode 0	7.000 kW	Mode 4	6.370 kW
WEA 04	Mode 0	7.000 kW	Mode 9	5.270 kW
WEA 05	Mode 0	7.000 kW	Mode 9	5.270 kW
WEA 06	Mode 0	7.000 kW	Mode 9	5.270 kW

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

**Geplanter WEA-Typ Nordex N163/6.X mit Serrations (STE), Betriebsmodus Mode 0,
 L_{WA} 104,5 dB(A), L_{e,max} 109,0 dB(A)**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
	$\Delta L_{e,\text{max}} = 1,7 \text{ dB(A)}$			$\Delta L_{\text{Prog}} = 2,1 \text{ dB(A)}$				
L _{WA,Okt} [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1

**Geplanter WEA-Typ Nordex N163/6.X mit Serrations (STE), Betriebsmodus Mode 9,
 L_{WA} 101,8dB(A), L_{e,max} 103,4 dB(A)**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
-------------------------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------

Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
	$\Delta L_{e,\text{max}} = 1,7 \text{ dB(A)}$			$\Delta L_{\text{Prog}} = 2,1 \text{ dB(A)}$				
$L_{\text{WA,Okt}}$ [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	85,3	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	78,5

**Geplanter WEA-Typ Nordex N163/6.X mit Serrations (STE), Betriebsmodus Mode 5,
 $L_{\text{WA}} 105,3 \text{ dB(A)}$, $L_{e,\text{max}} 106,9 \text{ dB(A)}$**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
	$\Delta L_{e,\text{max}} = 1,7 \text{ dB(A)}$			$\Delta L_{\text{Prog}} = 2,1 \text{ dB(A)}$				
$L_{\text{WA,Okt}}$ [dB(A)]	86,5	94,1	96,2	97,4	99,2	99,9	94,3	79,9
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	88,2	95,8	97,9	99,1	100,9	101,6	96,0	81,6
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

**Geplanter WEA-Typ Nordex N163/6.X mit Serrations (STE), Betriebsmodus Mode 4,
 $L_{\text{WA}} 105,8 \text{ dB(A)}$, $L_{e,\text{max}} 107,4 \text{ dB(A)}$**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
	$\Delta L_{e,\text{max}} = 1,7 \text{ dB(A)}$			$\Delta L_{\text{Prog}} = 2,1 \text{ dB(A)}$				
$L_{\text{WA,Okt}}$ [dB(A)]	87,0	94,6	96,7	97,9	99,7	100,4	94,8	80,4
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	88,7	96,3	98,4	99,6	101,4	102,1	96,5	82,1
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	89,1	96,7	98,8	100,0	101,8	102,5	96,9	82,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- IV.4.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.4.4 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose (Referenz-Nr.: 2024-WND-SL-020-R0) der TÜV Nord vom 23.01.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in den Tabellen 10 bis 13 der Schallprognose der TÜV Nord vom 23.01.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- IV.4.6 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.3 bis IV.4.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.
- Alternativ kann der genehmigungskonforme Betrieb durch Vorlage eines Messberichtes für den jeweiligen Betriebsmodus und erneuter Ausbreitungsrechnung oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung des offenen Modus nachgewiesen werden.
- IV.4.7 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typen Nordex N163/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- IV.4.8 Abweichend von Nebenbestimmung IV.4.7 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB IV.4.4 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen IV.4.7 und IV. 4.8 aufweisen.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- IV.4.9 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Schattenwurf

- IV.4.10 Die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: 2024-WND-SW-020-R0 vom 07.01.2025), erstellt durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, ist

Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

- IV.4.11 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten dürfen die Windenergieanlagen zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 07.01.2025 ermittelt. Die berücksichtigten 87 Immissionsorte sind der Tabelle 3 der Schattenwurfprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 07.01.2025 auf den Seiten 12 ff. zu entnehmen.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen hierzu einen Beitrag leisten.

- IV.4.12 Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle 3 unter Ziffer IV.4.11 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Schattenwurfprognose der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 07.01.2025 berücksichtigten und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.
- IV.4.13 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- IV.4.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind

drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.11 verwiesenen Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

IV.4.16 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten an dem Schattenwurfmodul sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch ist manuell mindestens folgende Eintragung vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Luftverkehrsgesetzes

IV.5.1 Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

IV.5.2 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

IV.5.3 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

- IV.5.4 Die Abschaltanlage muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltanlage. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschaltanlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- IV.5.5 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- IV.5.6 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltanlage ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltanlage ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- IV. 5.7 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-1030-25-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- IV.5.8 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- IV.5.9 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- IV. 5.10 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

IV.5.11 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

IV.5.12 Die tatsächlichen Bauhöhen der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen. Sollte die Bauwerkshöhe von 596 m über NHN überschritten werden, so ist die Windenergieanlage auf Kosten des Betreibers zurückzubauen.

IV.5.13 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung Flur/Flurstück	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 01 35/11	50°36'49,81"N 006°33'33,15"E	588,0
WEA 02 35/20,21	50°36'37,92"N 006°33'35,65"E	568,0
WEA 03 35/49	50°36'23,33"N 006°33'38,18"E	569,0
WEA 04 35/91,92	50°36'20,87"N 006°33'58,16"E	590,0
WEA 05 35/46	50°36'24,42"N 006°34'24,18"E	594,0
WEA 06 36/47	50°36'14,75"N 006°34'40,14"E	576,0

IV.5.14 Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung: Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

[a] außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen

notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

IV.5.15 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

IV.5.16 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

IV.5.17 Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund] f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.5.18 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.5.19 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

IV.5.20 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes

IV.6.1 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.

IV.6.2 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme ist der Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

IV.6.3 Die Antragsunterlagen inkl. des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 05.03.2025, aktualisiert am 23.07.2025 (LBP) sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV.6.4 Die in Kapitel 6.2 des LBP genannten Vermeidungs- und Verminderungs-Maßnahmen 1, 3 - 9, 14 sowie die nachfolgend ergänzten Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen. Die Maßnahme 11 entfällt. Die Maßnahmen 12, 13 und 15 werden an anderer Stelle in diesem Bescheid erläutert und ggf. ergänzt / geändert. Die Maßnahmen 2 und 10 werden wie folgt ergänzt:

2: Sollte Verdrängungsboden anfallen, der auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und somit verwertet wird, die nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen. (Ergänzung)

10: Die Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände außerhalb der Brutzeit der Feldvögel (01.04. bis 31.07.), d.h. im Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. durchzuführen.

Sollte dies aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vorab nachzuweisen, dass keine Brutplätze auf den Eingriffsflächen vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind textlich und fotografisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Sollten Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten auffindig gemacht werden, ist dies unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen. Ggf. werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich. (Änderung / Ergänzung)

Vor dem Beginn der Fällarbeiten ist eine Überprüfung hinsichtlich der Funktionalität als Fledermausquartier oder als Brutplatz. Das Ergebnis ist textlich und fotografisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Fällarbeiten begonnen werden. Ggf. werden dann CEF-Maßnahmen erforderlich.

Fäll- und Rückschnittarbeiten dürfen in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum 01.10. bis 28.02. erfolgen.

Die im Landschaftsplan „Mechernich“ nachrichtlich dargestellten Gesetzlich Geschützten Biotope sind zu erhalten und während der Bauarbeiten bzw. der Transporte durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen (vgl. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)

Die im Landschaftsplan „Mechernich“ als Brache dargestellte Fläche „Ginsterbestand mit alten Überhältern“ nördlich von Glehn und im Umfeld des Standortes der WEA 01 darf durch die Bauarbeiten nicht beschädigt oder entfernt werden.

Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet: 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, Produktionsraum: 1 – Nordwestdeutsches Tiefland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Einsaat ist bevorzugt im Herbst vorzunehmen.

- IV.6.5 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 321.147,60€ zu leisten. Die Ersatzzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter dem Kasenzeichen 2820.0001739/2820 (bei Zahlung unbedingt angeben) auf eines der nachfolgend genannten Konten der Kreiskasse zu überweisen:

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

Kompensation

IV.6.6 Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf 72.348 m² für den gesamten Windpark entsteht ein Kompensationsbedarf von 31.721 Biotopwertpunkten. Als Kompensationsmaßnahme ist auf der Fläche Gemarkung Bleibuir, Flur 44, Flurstücke 78 - 80 im Falle der Maßnahmen A und C auf min. 15.861 m² (Aufwertung um 2 Biotopwertpunkte / m²) durchzuführen. Bei Umsetzung der Maßnahme B sind min. 31.721 m² als Ein-saatbrache (Aufwertung um 1 Biotopwertpunkt / m²) anzulegen.

Da die Maßnahme multifunktional auch als CEF-Maßnahme durchgeführt werden muss, erfolgt die Umsetzung spätestens bis zum Baubeginn.

Die Fläche ist für die Betriebsdauer der Windenergieanlagen gemäß den Angaben des LBP und den nachfolgenden Ergänzungen zu bewirtschaften:

Es ist auf jegliche Pflanzenschutzmittel sowie mineralische und flüssige, organische Dünger zu verzichten.

Auf eine mechanische Beikrautregulierung ist ebenfalls zu verzichten.

Auf der Fläche sind jegliche Lagerungen untersagt.

Die Fläche darf nicht in der Zeit zwischen Anfang April und Ende August bewirtschaftet werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen.

Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde un-aufgefordert mitzuteilen und anhand von als Anlage 1 beiliegendem Formblatt zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail – Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden).

Verzögerungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Umsetzung der Kompensationsmaßnahme behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, den Umfang der Kompensationsmaßnahme entsprechend der Säumniszeit und in Abhängigkeit der Entwicklungszeit zu erhöhen.

Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Kompensationsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

Ökologische Baubegleitung

IV.6.7 Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, unabhängige Ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor

Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die Ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die Ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die Ökologische Baubegleitung turnusmäßig einmal pro Monat und anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor dem Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die Ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist.

Artenschutz

IV.6.8 CEF-Maßnahme Feldlerche

Die o.g. Kompensationsmaßnahme wird multifunktional als CEF-Maßnahme für die Feldlerche festgesetzt. Dazu sind für den gesamten Windpark 1,6 ha Maßnahmenfläche anzulegen. Die Maßnahme ist spätestens vor Baubeginn durchzuführen.

Es ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring gemäß dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (Stand: 2021) durchzuführen, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt als kurzer Bericht mit beispielhaften Fotos und ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen.

IV.6.9 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis von 131,5 m um den Turmmittelpunkt der 6 WEA dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen

sind am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

- WEA 01: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 2 - 4, 11, 12 Gemarkung Hergarten, Flur 38, Flurstücke 21, 29
- WEA 02: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 20 – 22, 109, 124
- WEA 03: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 49, 102, 105, 106, 116, 119, 134
- WEA 04: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 80, 81, 90 - 92
Gemarkung Bleibuir, Flur 45, Flurstücke 15, 16, 55, 56
- WEA 05: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstück 46, 47, 71, 72, 126, 127
- WEA 06: Gemarkung Glehn, Flur 36, Flurstück 44 – 47, 64, 66 – 69

IV.6.10 Abschaltung Fledermäuse

Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 01 - 06 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

IV.6.11 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten – hier: Rotmilan und Schwarzmilan:

Die WEA sind bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt mit Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zeitraum 01.03. bis 31.10. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung für 72 Bewirtschaftungsereignisse abzuschalten. Dies betrifft folgende Flurstücke:

- o WEA 01: Stunden nach Beendigung des Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 2 - 4, 6, 11, 12 Gemarkung Hergarten, Flur 38, Flurstücke 21, 29
- o WEA 02: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 20 – 22, 109, 110, 124
- o WEA 03: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 49, 95, 102, 105, 106, 116, 119, 120, 134

- o WEA 04: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 80, 81, 90 – 92, 95 Gemarkung Bleibuir, Flur 45, Flurstücke 15, 16, 55, 56
- o WEA 05: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstück 46, 47, 71, 72, 126, 127
- o WEA 06: Gemarkung Glehn, Flur 36, Flurstück 44 – 47, 64, 66 – 69

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die oben genannten Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden. Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Mahd- und Ernteterminen vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Alternativ kann auch ein nachweislich geeignetes Detektionssystem zur Erkennung eines Bewirtschaftungsereignisses oder ein nachweislich geeignetes Antikollisionssystem zum Schutz des Rotmilans und Schwarzmilans in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden. Sofern vor Inbetriebnahme weder die Verträge vorgelegt werden noch ein Detektionssystem oder Antikollisionssystem eingerichtet wurde, sind die WEA im zumutbaren Zeitraum 15.06. bis zum 08.07. (23 Tage) tagsüber von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Da die Zumutbarkeitsschwelle bei lediglich 23 Tagen liegt, ist zusätzlich gemäß § 6 Abs. 1 WindBG eine jährliche Zahlung von 450 € pro MW installierter Leistung pro WEA für die Dauer des Betriebs zu leisten. Dies entspricht einer jährlichen Zahlung von 3.150 € pro WEA und somit einer maximalen Zahlung von 18.900 € pro Jahr.

Sollten lediglich Verträge über die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen für einzelne WEA zustande kommen, ist die phänologiebedingte Abschaltung in Kombination mit der Zahlung in das Nationale Artenhilfsprogramm auf die übrigen WEA anzuwenden.

Die Zahlung wird erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig und erfolgt auf das nachfolgend genannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kassenzzeichens:

Empfänger: Bundeskasse Halle / Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Kassenzzeichen: 1180 0674 3595

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Entscheidung der Vorhabenträgerin, die artenschutzrechtlichen Anforderungen durch Leistung einer Artenhilfszahlung anstelle anderer zulässiger Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen zu erfüllen.

Der Genehmigungsbehörde ist unaufgefordert ein geeigneter Zahlungsnachweis vorzulegen.

IV.6.12 Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß der Nebenbestimmungen IV.6.6 sowie der CEF-Maßnahme gemäß der Nebenbestimmung IV.6.8 ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie eine Reallast für die Bewirtschaftung der Fläche zugunsten des Kreises Euskirchen zu beantragen.

Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Baubeginn vorzulegen.

Die Eintragungen können nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen und Stellflächen, nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, gelöscht werden.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Denkmalschutzes

IV.7.1 Auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers hat für die WEA 04 die Ausführung sämtlicher Erdeingriffe (einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen) ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW zu erfolgen.

IV.7.2 Auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers muss die fachgerechte archäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender archäologischer Befunde und Funde nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW gewährleistet werden.

V.

Hinweise

Abfallrecht

- V. 1 Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Serviceportal → Gewerbeabfallberatung.
- V.2 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.
- V.3 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.
- V.4 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.

Bodenschutz

- V.5 Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt die zeitnahe Beauftragung der unter IV 3.15 a genannten Stellen. Dies führt erfahrungsgemäß zu deutlich geringeren Unstimmigkeiten, Interessenkonflikten und den daraus entstehenden Planverzögerungen.
- V.6 Eine Kombination der Forderung unter IV 3.15 a mit anderen Begleitungen, insb. einer ökologischen Baubegleitung ist möglich.
- V.7 Sollten bei der Vorhabenrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Die Auflage IV.3.15 c. iv entbindet von dieser Pflicht nicht.
- V.8 Es wird darauf hingewiesen, da der Rückbau noch nicht zeitlich planbar ist, dass Änderungen der DIN-Normen, Gesetze und Verordnungen möglich sind. Die Auflagen für den Rückbau sind als zukünftigen Stand der Technik zu verstehen.

- V. 9 Für anfallende Bodenaushubmassen, welche an das Abfallwirtschaftszentrum Mechernich Strempt verbracht werden sollen, wird auf die besonderen Annahmebedingungen hingewiesen. Eine frühzeitige Planung in Rücksprache mit dem Abfallwirtschaftszentrum Mechernich-Strempt ist sinnhaft.
- V.10 Beim Bauvorhaben anfallender gefährlicher Bodenaushub mit der Abfallschlüsselnummer ASN 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, ist unter Beachtung Nachweisverordnung (NachwV) ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte das Material nicht beim Abfallwirtschaftszentrum angedient werden, so ist eine ordnungsgemäße Entsorgung über eine für den Abfall zugelassene Anlage durchzuführen. Hierbei ist die Untere Abfallbehörde zu beteiligen.
- V.11 Bei jeglichen Baumaßnahmen sind bodenschonende Baumaschinen einzusetzen.

Gewässer-/Bodenschutz, Abwasserbeseitigung und Reststoffverwertung

- V.12 Beim Bau und Betrieb sämtlicher Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft in der neuesten Fassung, einschließlich der zu diesen herausgegebenen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkhefte, zu beachten.
- V.13 Wird im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Dies gilt insbesondere für eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung.
- V.14 Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch den Kreis Euskirchen, Amt 60.2 - Untere Wasserbehörde.
- V.15 Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW des Kreises Euskirchen Amt 60.2 - Untere Wasserbehörde.

- V.16 Die Gewässer und deren Verläufe sind im GIS-Portal über den Bürgerservice der Internetseite des Kreises Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de) allgemein zugänglich einzusehen. Die Darstellung der Gewässerverläufe dient der Orientierung und ist nicht rechtsverbindlich. Auf die wasserrechtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen und die Unterhaltungsverpflichtung der zuständigen Wasser- und Bodenverbände wird verwiesen.
- V.17 Falls eine gezielte Einleitung über Mulden, Rigolen oder Ähnliches in das Grundwasser geplant wird, ist hierfür ein wasserrechtlicher Einleitungsantrag gem. §§ 8, 9 und 10 WHG bei der hiesigen Unteren Wasserbehörde zu stellen.
- V.18 Sollte bei der Herstellung der Kranstellflächen und der Zuwegungen die Verwendung von Recycling-Material angestrebt werden, so ist darauf zu achten, dass der Einbau des Materials nach einer nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) gültigen Einbauweise erfolgt. Ein entsprechendes Deckblatt des Materials ist zu erstellen und zusammen mit dem Lieferschein aufzubewahren.
- V.19 Gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Dokumentation nach GewAbfV – Bau- und Abbruchabfälle als Excel Datei an.

Vorbehaltlich technischer Nichtmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind die folgenden Abfallschlüsselnummern (**ASN**) nach der Vorgabe der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (**ASN 170202**)
2. Kunststoff (**ASN 170203**)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (**ASN 170401 – 170407** und **170411**)
4. Holz (**ASN 170201**)
5. Dämmmaterial (**ASN 170604**)
6. Bitumengemische (**ASN 170302**)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (**ASN 170802**)
8. Beton (**ASN 170101**)
9. Ziegel (**ASN 170102**)
10. Fliesen und Keramik (**ASN 170103**)

Das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- V.20 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises Euskirchen (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern. Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass zuvor die mineralischen Anteile (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) von den brennbaren Abfällen zu trennen sind.
- V.21 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z.B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 66.1 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Immissionsschutz

- V.22 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.
- V.23 Zukünftige Änderungen: Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- V.24 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

Baurecht

- V.25 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Bauaufsichtsamt des Kreises Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

- V.26 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 84 BauO NRW sind rechtzeitig beim Bauamt der Stadt Mechernich zu beantragen.

- V.27 Mit der Mitteilung auf Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der WEA ist eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Anlage bestätigt wird.
- V.28 Die WEA dürfen erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicherer Benutzung entsprechend § 84 Abs. 8 BauO NRW in Betrieb genommen werden.
- V.29 Die noch vorzulegende vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.
- V.30 Der Rückbau der WEA ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Mechernich einen Monat vor Beginn des Rückbaus schriftlich anzuzeigen.

Verkehrsrecht und Bodendenkmäler

- V.31 Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- V.32 Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der zuständigen Straßenmeisterei Mechernich mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.33 Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine andersartige Nutzung der Zufahrt im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine gebührenfreie Sondernutzung.
- V.34 Für die erforderliche Baustellen-, und spätere Wartungszufahrt zur Landesstraße 163 und 169 ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
- V.35 Die Zufahrt ist dauernd verkehrssicher, ggf. nach Weisung der zuständigen Meisterei zu unterhalten.
- V.36 Baustellenzufahrten und Zufahrten für Schwerlasttransporte sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW mindestens zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.

- V.37 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist gemäß § 16 DSchG NRW die Stadt Mechernich als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.
- V.38 Für Aktivitäten zum Auffinden sowie zur Grabung und Bergung von Bodendenkmälern ist eine Grabungserlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde (hier: Kreis Euskirchen) zu beantragen. Ihrem Antrag ist ein fachwissenschaftliches Konzept der beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen.
- V.39 Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gemäß § 26 II DSchG NRW berechtigt, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen.
- V.40 Mit der Baubeginnanzeige ist gleichzeitig die Untere Denkmalbehörde (hier: Kommune Mechernich) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

Arbeitsschutz

- V.41 Die WEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) vorgelegt wurde.
- Mit Ausstellung der Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Landschaftsschutz

- V.42 Rückbau
- Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA sind die Anlagen vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt

auch für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA hergerichtet wurden.

Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche umweltrelevante Belange erfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit der zuständigen Umweltbehörde abzustimmen.

Naturschutz

V.43 Die Windpark-interne und -externe Kabelverlegung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

V.44 Gondelmonitoring:

An den WEA 01, 03, 04 und 06 kann ein freiwilliges akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et. al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß beigefügtem Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

- Treshold: -36 dB
- Post-Trigger: 200 ms
- Critical Frequency: 16 kHz
- Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und fachlich zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und die Störquellen zu beheben.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools vgl. ProBat (in der jeweils aktuellen Version) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl von < 1 anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis spätestens zum 01.02. des Folge-Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat Gesamtberichte) beizufügen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung IV.6.12 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

VI. Begründung

VI.1. Rechtliche Würdigung zu 1.:

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Sie haben mit Schreiben vom 14.03.2025, eingegangen am 14.03.2025, die Neugenehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV) des Anlagentyps Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabhöhe von 118 bzw. 164 m und einer Gesamthöhe von 199,5 bzw. 245,5 m am Standort 53894 Mechernich Glehn: Gemarkung Glehn, Flur 35, Flurstücke 11, 20, 21, 46, 49, 91, 92; Gemarkung Glehn, Flur 36, Flurstück 47 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Bestätigung der Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte am 22.05.2025.

(Keine) UVP-Pflicht

Gemäß der EU-Notfallverordnung und des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entfällt bei Anträgen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt werden, und zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen, für das bei Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde und das nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP im Sinne des UVPG sowie einer Artenschutzprüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG. An Stelle der Artenschutzprüfung erfolgt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Die beantragten WEA liegen vollständig, einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche, im Windenergiegebiet MEC_03 des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln, das die Maßgaben der EU-Notfallverordnung und des § 6 WindBG erfüllt. Gemäß § 2 Nr. 1 WindBG sind Windenergiegebiete Vorranggebiete und mit diesen, vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, die die Anforderungen des § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG erfüllen. Im Rahmen der Bekanntgabe und Veröffentlichung des Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ der Bezirksregierung Köln am 30.12.2025 wurde eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt.

Somit handelt es sich bei dem Windenergiegebiet „MEC_03 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln“ um ein Beschleunigungsgebiet, sodass die o.g. Erleichterungen aus § 6 WindBG anzuwenden sind und eine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben entfällt.

Die Regelungen des UVPG sind daher auf die beantragten WEA nicht anzuwenden. Es wurde keine UVP-Vorprüfung bzw. UVP durchgeführt.

Durch den Antragsteller wurde auf Grundlage vorhandener Daten ein Maßnahmenkonzept zum Artenschutz vorgelegt, welches in die Genehmigung eingeflossen ist.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV haben der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen den nachstehenden Stellen und Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Mechernich als Standortgemeinde
- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Kreis Euskirchen, Amt 66 - Straßenbaulastträger Kreisstraßen
- Kreis Euskirchen, Amt 38 – Brandschutzdienststelle
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile Eifel
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH

Gem. § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen [...] der Genehmigung.

Der Anhang 1 der 4. BImSchV definiert näher, welche Anlagenerrichtung bzw. welcher Anlagenbetrieb einer Genehmigung zwingend bedürfen. Windenergieanlagen sind nach der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, sodass die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen müssen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen. Aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden geht hervor, dass gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keinerlei Bedenken bestehen und lediglich die Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen notwendig ist, damit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Lediglich das LVR- Amt für Denkmalpflege lehnte mit Stellungnahme vom 27.06.2025 die Errichtung der WEA 06 ab. Dieser Einschätzung wird jedoch seitens der UIB des Kreises Euskirchen nicht gefolgt (siehe dazu die nachfolgende Begründung unter 2.6).

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Eine Anhörung aufgrund belastender Auflagen hat gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am 25.03.2026 stattgefunden. Dem Antragsteller wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 10.04.2026 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Planungsrechtliche Einordnung

Die beantragten WEA 01, 02, 03, 04, 05, 06 liegen innerhalb des Windenergiegebiets MEC_03 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Mechernich wurde nach vergangener Rechtslage, vor der Bekanntgabe des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln, mit Schreiben vom 22.07.2025 frist-wahrend versagt.

Die zuvor erfolgte Versagung des Einvernehmens beruhte auf der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage geändert, da der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln (TP EE) mit Bekanntgabe vom 30.12.2025 wirksam geworden ist. Selbiger ist nun anzuwenden und die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erfolgte ebenfalls.

Aufgrund der geänderten Rechtslage war auch das gemeindliche Einvernehmen erneut einzuholen. Gem. § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach [...] § 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der [...] Nutzung von Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient.

Gem. § 249 Abs. 2 BauGB kann außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ein in Abs. 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind und das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten entfällt. Somit konzentriert sich die Privilegierung von Windenergieanlagen nur noch auf die in § 2 WindBG genannten Windenergiegebiete.

Gem. § 2 Nr. 1 lit. a WindBG sind Windenergiegebiete u.a. folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Mit Datum vom 19.12.2025 beschloss der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Mit gleichem Feststellungsbeschluss hat der Planungsträger gem. § 5 Abs. 1 WindBG zudem festgestellt, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten im Einklang steht. Diese Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW wurde am 30.12.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien wirksam.

Aufgrund des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch den o.g. Beschluss, richtet sich somit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nun nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 WindBG. In dem zuvor genannten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. a WindBG ausgewiesen.

Die beantragten WEA befinden sich in einem solchen Windenergiegebiet des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s.o).

Aufgrund der v.g. Tatsachen wurde die Stadt Mechernich mit Datum vom 06.01.2026 erneut darum gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bis zum 06.03.2026 zu befinden. Eine Antwort seitens der Stadt Mechernich bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens ist innerhalb der Frist nicht eingegangen, sodass die Fiktion gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB eingetreten ist und das Einvernehmen nun als erteilt gilt.

2.2. Baurecht

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt. Der in der Kostenschätzung für das Recycling abgezogene Betrag wurde wieder hinzugerechnet, da die Genehmigungsbehörde im Falle einer Zwangsvollstreckung, die bei Nichterfüllung der Rückbauverpflichtung vorzunehmen wäre, keinen Zugriff auf diesen Betrag hat (vgl. VG Schleswig 6 A 87/15, BVerwG 4 C 5.11).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines vor Baubeginn vorzulegenden Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten und funktionstüchtige Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblatttheizung) erforderlich. Zum Schutz vor Eiswurf werden die hier beantragten WEA bei Eisansatz gestoppt, welcher indirekt anhand der Standard-Sensorik (Erkennung von Unwuchten und Vibrationen, Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern, Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren) erkannt wird.

2.3. Verkehrsrecht

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Landstraße 169 und der Landstraße 163 wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Anbaubeschränkungszonen gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW). Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zweifelt in ihrer Stellungnahme jedoch die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr an und sieht bei Ausfall der Systeme eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Nach Ansicht des OVG Münster kann Gefahren durch Eiswurf in ausreichendem Maß durch Eisdetektion und Abschaltung Rechnung getragen werden. Das verbleibende Restrisiko ist unter Beachtung der einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Auslegung, Wartung und wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen akzeptabel [OVG Münster 8 A 2138/06].

Im vorliegenden Vorhaben wurde ein Eiserkennungssystem von Nordex beantragt (Dokumenten-Nr. 9016288). Die WEA kann Eisansatz anhand der Standard-Sensorik indirekt erkennen, es gibt drei unterschiedliche und voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten (s. Dokument, Nr. 9016288). Optional kann eine Rotorblatt-Eisdetektion installiert werden.

Bei Eisansatz wird die WEA sofort gestoppt, der Stopp wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Bei allen Fehlerzuständen ist gesichert, dass die WEA nicht selbständig wieder anläuft. Alternativ hierzu kann bei Installation einer Rotorblatt-Eisdetektion gem. Herstellerdokument Dok. E0003946627 die Anlage bei Feststellung der Eisfreiheit an den Rotorblättern automatisch wiederanlaufen. Ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennungssystems ist der Genehmigungsbehörde nach Inbetriebnahme vorzulegen. In beiden Fällen wird ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von der WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ausgehen.

Werden die einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA beachtet, geht von den beantragten WEA keine erhöhte Gefahr für Leib und Leben aus.

2.4 Luftverkehrsrecht

Aufgrund der Nähe der Vorhabenstandorte zum Militärflugplatz Nörvenich wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Mit Schreiben vom 20.06.2025 verweigerte die Bundeswehr die luftfahrtrechtliche Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) 01, 04 und 05.

Mit der Begründung, dass zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und sonstiger militärischer Belange die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit des § 16b Abs. 7 BImSchG in der Fassung vom 09.07.24, eine WEA höher zu bauen als zunächst beantragt und genehmigt, oder zu verschieben, laut Stellungnahme der Bundeswehr notwendigerweise bei der (Erst-)Genehmigung berücksichtigt werden muss. Daher erfolgte von Seiten der Bundeswehr die Anwendung eines Sicherheitszuschlags bereits beim ursprünglichen Antrag. Andernfalls würden flugbetriebliche Belange nicht wirksam geschützt, vielmehr würden sehenden Auges Gefahren für Leib und Leben von Luftfahrzeugbesatzungen und am Boden befindlicher Dritter in Kauf genommen.

Durch die Änderung des § 16 b BImSchG im Rahmen der Gesamtumsetzung RED III, am 14.08.2025 durch die Bundesregierung verkündet, ist eine Ablehnung des Vorhabens aufgrund normativer Änderungsspannen von 20 Metern in der Höhe und 8 Metern vertikal nicht mehr zulässig.

Aufgrund der v.g. Gesetzesänderung wurde mit Datum vom 15.08.2025 die Luftfahrtbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gebeten erneut über die luftfahrtrechtliche Zustimmung zu befinden.

Mit Schreiben vom 25.08.2025 erteilte die Luftfahrtbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf Ihr Einvernehmen aufgrund der Gesetzesänderung des § 16b Abs.7 BImSchG.

Ebenfalls bekundete das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 12.09.2025 Ihre Zustimmung aufgrund der Gesetzesänderung des § 16b Abs.7 BImSchG.

2.5 Weitere nicht umweltbezogene Belange

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert.

Der Straßenbaulastträger Kreisstraßen Euskirchen, Abteilung 66 hat keine Bedenken geäußert. Kreisstraßen sind nicht vom Vorhaben betroffen.

2.6 Denkmalschutz

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat mit Stellungnahme vom 27.06.2025 die Errichtung der WEA 06 abgelehnt.

Mit der WEA 06 würde der historische KLB Glehn überplant werden. Im Fachbeitrag zu den Kulturlandschaften im Regierungsbezirk Köln (LVR, 2016) seien an dieser Stelle als wertgebende Merkmale persistente Ackerflächen mit erhaltener Wegestruktur vermerkt, etwas südlich der geplanten WEA befänden sich historische Ackerterrassen. Das Kirchdorf würde mit seinen historischen Fachwerkhäusern und Ansichten durch die nahe technische Überprägung der Umgebung in seinem Charakter verändert und beeinträchtigt. Die Errichtung der WEA innerhalb des KLB widerspreche den im Fachbeitrag für den KLB genannten Zielen.

Im Rahmen der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durchzuführenden Abwägung der berührten öffentlichen Belange ist die gesetzgeberische Wertung des § 2 Satz 2 EEG zu berücksichtigen. Danach liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit; diesem Belang ist in Abwägungsentscheidungen regelmäßig ein besonderes Gewicht beizumessen.

Vor diesem Hintergrund kommt den Belangen des Ausbaus der Windenergie gegenüber entgegenstehenden Belangen, insbesondere des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes, grundsätzlich ein Übergewicht zu (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 07.02.2023, Az. 5 K 171/22; § 2 EEG-Grundsatzterlass, Ziffer 3.3). Dies entspricht auch der gefestigten Rechtsprechung, wonach entgegenstehende Belange den Ausbau der Windenergie nur in atypischen Ausnahmefällen zu verdrängen vermögen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK).

Ein solcher atypischer Ausnahmefall liegt hier nicht vor, die vom LVR Amt für Denkmalpflege abgelehnte WEA 06 befindet sich in ca. 830 m Abstand zum KLB Nr. 240 Glehn Mechernich und mit ca. 1170 m in einem Abstand von mehr als dem 4-fachen der Gesamthöhe der WEA zur kath. Pfarrkirche St. Andreas.

Eine erhebliche Störung eines Denkmals liegt nach gefestigter Rechtsprechung erst dann vor, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist. Im Hinblick auf Windenergieanlagen kann das bereits aufgrund Ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur im Ausnahmefall angenommen werden. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die damit verbundene optische Gewöhnungsbedürftigkeit sowie das Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten ist nicht ausreichend. Insgesamt kommt eine Verunstaltung durch eine Windenergieanlage insoweit regelmäßig nur

dann in Betracht, wenn eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt. (vgl. OVG Münster Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK). Das Kulturlandschaftsgefüge sowie Ansichten bzw. Sichträume werden durch die Errichtung der WEA 06 aus den v.g. Gründen nicht ausreichend unangemessen beeinträchtigt. Ebenfalls ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Elemente und Strukturen des historischen Ortskerns bei der Errichtung einer Windenergieanlage im peripheren Umland in der Stellungnahme des LVR Amt für Denkmalpflege nicht hinreichend begründet. Vielmehr wird sehr pauschal vorgetragen, dass eine Sichtachse vom historischen Kern evtl. beeinträchtigt wird. Entgegen der Ausführungen des LVR-ADR ist die direkte Sichtachse von der Kirche ausgehend bereits jetzt durch Bauwerke beeinflusst. Eine Sichtbarkeit der zweifelsfrei höheren WEA im nachgelagerten Sichtfeld belegt noch keine Beeinträchtigung. Gemäß dem Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“ vom 16.01.2020 auf den das LVR verweist, ist es Ziel, über die Erhaltung der Substanz der Denkmäler, deren Raumwirkung zu bewahren. Neben der visuellen Raumwirkung, die Sichtbezüge erfasst, spielt auch eine strukturelle/ funktionale Raumwirkung mittels inhaltlichen Gesamtzusammenhang eine Rolle. Insofern das LVR hier eine Betroffenheit gelten macht, wäre es Aufgabe des LVR diese Betroffenheit bzw. die Raumwirkung des Denkmals zunächst plausibel und nachvollziehbar darzulegen. „Die Darstellung des Denkmals oder Denkmalensembles mit den Aspekten seiner Raumwirkung und in seinem Wirkungsraum ist Teil der umfassenden Bestandaufnahme und wissenschaftlichen Erforschung der Denkmäler“ (vergl. S. 5 Arbeitsblatt Nr. 51 v. 16.01.2020 – Vereinigung der Landesdenkmalpfleger). Eine derartige Darlegung der Betroffenheit oder der Raumwirkung an sich, ist nicht erfolgt.

Die Belange des Denkmalschutzes werden nicht erkennbar mehr als geringfügig beeinträchtigt.

Ebenfalls ist nach § 9 Abs. 3 DSchG NRW der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien besonderes Gewicht zuzusprechen. Die Erlaubnis ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmal zu beseitigen oder zu verändern ist nach den Abs. 1 und 2 des §9 DSchG NRW zu erteilen, wenn ein Überwiegendes öffentliches Interesse diese Maßnahme verlangt. Dabei sind insbesondere die Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen.

Auch unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW, ergibt sich keine überwiegende Beeinträchtigung schutzwürdiger Denkmalbelange. Hier ist darüber hinaus insbesondere der Einsatz Erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen.

Dies wird zudem durch die fachliche Einschätzung der zuständigen unteren Denkmalbehörde bestätigt, die einen Konflikt mit Belangen des Denkmalschutzes nicht geäußert hat und die über

die Erlaubnis im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege entscheidet. Bindend für die hiesige Genehmigungsbehörde ist damit die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mechernich (vgl. Windenergieerlass NRW, Ziffer 8.2.4) Die Bindungswirkung der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde legt der Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren für Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in NRW dar. Dieser stellt klar, dass die Anhörungs- und Benehmensregeln des § 24 DSchG NRW nicht anzuwenden sind. Hier ist nach § 73 BImSchG das Bundesrecht i.S.d. BImSchG und den dazugehörigen Verordnungen bindend anzuwenden. Es darf nicht durch das Landesrecht hiervon abgewichen werden. Bei der Berührung denkmalrechtlicher Aufgaben ist die Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörde ausschlaggebend (vgl. Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW – zugleich Verfahrenshandbuch für Anlagen zur Nutzung erneuerbare Energien).

Vor diesem Hintergrund bestand keine Veranlassung, weitergehende Visualisierungen zur Beurteilung denkmalrechtlicher Auswirkungen anzufordern. Die geplante Windenergieanlage WEA 06 ist daher unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig.

Demnach hat die Antragstellerin gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW einen Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Das LVR Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass die **WEA 4** samt der dafür notwendigen Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Fläche des Bodendenkmals VBD 0020 – Römische Trümmerstelle lege. Die Zuwegungen im Bereich der bestehenden Schotterwege (nicht befestigt) würden zum Teil innerhalb dieser Bodendenkmalfläche liegen, oder unmittelbar daran angrenzen.

Der Schutz von Bodendenkmälern sei gemäß § 1 Abs. 1 DSchG NRW sowie § 1 BImSchG als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Dabei sei zu beachten, dass der Schutz von Bodendenkmälern nicht von deren Eintragung in die Denkmalliste abhängt (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Vorliegend bestünde aufgrund mehrfach dokumentierter römischer Oberflächenfunde eine konkrete archäologische Befunderwartung, sodass eine besondere örtliche Gegebenheit im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG gegeben ist.

Die Berührung des Bodendenkmals führe jedoch nicht dazu, dass das Vorhaben nach § 6 Abs. 1 BImSchG unzulässig wäre. Weder das Bundes-Immissionsschutzgesetz noch das Denkmalschutzgesetz NRW sähen für den Fall der Inanspruchnahme eines Bodendenkmals ein generelles Bauverbot vor. Vielmehr ist der denkmalrechtliche Konflikt im Wege der Abwägung und durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Sicherungsmaßnahmen zu bewältigen.

Nach §§ 15 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 DSchG NRW seien Bodeneingriffe in Bereichen mit archäologischer Befunderwartung zulässig, sofern eine fachgerechte archäologische Begleitung, Untersuchung, Dokumentation und Bergung der Funde sichergestellt sei. Diese gesetzlichen

Instrumente ermöglichen es, den Schutzziele des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, ohne das Vorhaben insgesamt auszuschließen.

Die in der Stellungnahme der Fachbehörde geäußerten Bedenken richten sich daher nicht gegen die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der WEA 04, sondern begründen die Notwendigkeit denkmalrechtlicher Nebenbestimmungen. Dies entspricht auch dem Regelungsansatz des § 12 BImSchG, wonach eine Genehmigung mit Auflagen zu versehen ist, soweit dies erforderlich ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

Durch die Anordnung geeigneter Nebenbestimmungen, insbesondere zur archäologischen Fachbegleitung sämtlicher Erdarbeiten, zur vorherigen wissenschaftlichen Untersuchung, zur fachgerechten Dokumentation und zur Bergung von Funden auf Kosten des Vorhabenträgers, können schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter wirksam vermieden beziehungsweise auf ein rechtlich zulässiges Maß reduziert werden. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden hierdurch angemessen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertung des § 2 Satz 2 EEG, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, kommt dem Vorhaben im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht zu. Ein atypischer Ausnahmefall, der den Ausschluss der Windenergieanlage rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA 01, 02, 03, 04, 05 und 06 sind daher unter Beachtung und Umsetzung der festgesetzten denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Bodendenkmalschutzes vereinbar. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind erfüllt.

2.7 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedene Prognosen und Begutachtungen vorgelegt. Beim Schutzgut „Mensch“ werden die Schall- und Schattenwurfemissionen betrachtet, sowie eine mögliche optische Bedrängung.

Dem Antrag liegen die Gutachten der Firma TÜV Nord EnSys GmbH bzgl. Schallimmissionen und Schattenwurf bei. Die Schall- und Schattenwurfprognosen beinhalten neben der Zusatzbelastung durch die beantragten WEA auch die als Vorbelastung zu beachtenden vorhandenen WEA.

Die Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. 2024-WND-SL-020-R0) vom 23.01.2025 zeigt, dass die Immissionsrichtwerte für den Zeitraum „Tag“ von 06.00 – 22.00 Uhr gemäß TA Lärm im leistungsoptimierten Modus Mode 0 mit einem Schalleistungspegel von $L_{e,max}$ von 109,0 dB(A) unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung sicher eingehalten werden.

Die kritischen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr gemäß TA Lärm) werden bei Einhaltung des laut Gutachten vorgesehenen schalloptimierten Betriebsmodi (siehe IV. 4.4) an 16 relevanten Immissionspunkten nicht überschritten. An den Immissionspunkten IP19 und IP20 wurde die Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwerts um 1 dB festgestellt. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

An drei Immissionsorten IP01, 05, 06 wird der Immissionsrichtwert der Gesamtbelastung um 2 dB(A) zur Nachtzeit überschritten und am Immissionsort IP04 wird der Immissionsrichtwert der Gesamtbelastung um 3 dB(A) zur Nachtzeit überschritten. Allerdings liegen an diesen Immissionsorten jeweils auch schon eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung vor. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Im vorliegenden Fall wird der Richtwert am IP04 durch die Zusatzbelastung um mehr als 6 dB(A) unterschritten.

Die Anforderungen der TA Lärm sind somit eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

Die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. 2024-WND-SW-020-R0) vom 07.01.2025 zeigt, dass an insgesamt 68 von 87 Immissionsorten in der Gesamtbelastung Überschreitungen des Richtwertes von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr bzw. an den an den IP 02, 16 bis 55, 58 bis 73 und 76 bis 87 ist eine Überschreitung des Richtwertes von 30 Minuten Schattenwurf am Tag zu erwarten. An den IP 02, 16 bis 28, 44 bis 48, 53 bis 55, 58 bis 73 und 76 bis 87 überschreitet alleine die Zusatzbelastung die Richtwerte.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-

Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und der diesbezüglichen Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d realer Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung wird durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Die beantragten WEA haben eine Gesamthöhe von 199,5 bzw. 245,5 m. Alle zum Wohnen geeigneten Objekte liegen in einem Abstand von mehr als 491 m zur nächstgelegenen beantragten WEA. Dies entspricht einer Entfernung von mehr als dem Zweifachen der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt ebenfalls in einer Entfernung von ca. 620 m zur WEA 06. Daher ist davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den WEA ausgehen.

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts erlaubt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, welche zu einer weiteren Reduzierung der nächtlichen Lichtimmissionen führt.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

2.8 § 2 EEG- überragendes öffentliches Interesse

In § 2 EEG hat der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien (EE) festgeschrieben. Das Adjektiv „überragend“ stellt dabei die höchste Steigerung der Gewichtung dar (vgl. OVG Greifswald, 5 K 171/22).

Der § 2 EEG ordnet WEA bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, ein überragendes öffentliches Interesse zu, das prinzipiell auch im Rahmen nachvollziehbarer Abwägungen einzubeziehen ist. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. (vgl. BT-Drucks. 20/1630).

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

3.1 Schutzgut Tiere

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Grauammer

Gemäß Leitfaden 2024 besteht für die Grauammer ein Kollisionsrisiko für Mastanflüge. Da aus den vorliegenden Bestandsdaten keine Brutplätze der Grauammer im Bereich der Anlagenstandorte bekannt sind, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Kiebitz

Für den Kiebitz besteht gemäß Leitfaden 2024 ein Meideverhalten gegenüber WEA. Dieses ist bei Brutvogelvorkommen geringer als bei Rastvogelvorkommen. Da aus den Bestandsdaten keine Vorkommen von Kiebitz-Bruten oder -Rastplätzen bekannt sind, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Rohrweihe

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. dem Leitfaden 2024 besteht für die Rohrweihe ein Kollisionsrisiko, wenn der Rotorblattdurchgang im Flachland weniger als 50 m (atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (kontinentale biogeografische Region in NRW) beträgt. Eine Erhöhung des Kollisionsrisiko ist insbesondere anzunehmen bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten. Da aus den Bestandsdaten keine Brutvorkommen der Rohrweihe innerhalb des Windenergiebereiches bekannt sind, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. dem Leitfaden 2024 besteht für den Rotmilan ein Kollisionsrisiko. Dies ist insbesondere beim Thermikkreisen, beim Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten anzunehmen.

Die geplanten Anlagen befinden sich gemäß Energieatlas NRW nicht in einem Schwerpunkt-vorkommen des Rotmilans.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind ein Nahbereich von 500 m, ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m sowie ein erweiterter Prüfbereich von 3.500 m um den jeweiligen WEA-Standort maßgeblich.

Gemäß LBP sind keine Brutplätze im zentralen Prüfbereich bekannt. Aus den Daten des LANUK ist ein Brutplatz des Rotmilans aus dem Jahr 2020 im Bereich südlich der WEA 01 bekannt. Aktuelle Daten aus den letzten 5 Jahren liegen der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor, so dass fraglich ist, ob der Horst noch vorhanden oder in Nutzung ist. Allerdings ist aus dem gesamten Eifelraum nachweislich bekannt, dass bei Mahdereignissen Anlockwirkungen des Rotmilans über mehrere Kilometer erzeugt werden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diesen Zeitraum nicht auszuschließen ist. Das erhöhte Risiko ergibt sich insbesondere aus der zusätzlichen Ablenkung des Rotmilans bei der Nahrungssuche, weil sein Blick in Richtung Boden geneigt ist und es somit zu Kollisionen mit dem Rotor kommen kann.

Im LBP wird vorgeschlagen die CEF-Maßnahme für die Bodenbrüter wie Feldlerche multifunktional als Ablenkfläche für den Rotmilan zu nutzen.

Zur Ablenkung des Rotmilans auf Flächen außerhalb des Windparks wird im TP EE – Anhang B jedoch Folgendes angemerkt:

Da der WEB zwischen dem VSG und potenziellen Nahrungshabitaten in den NSG „Rotbach- und Bruchbachtal“ sowie „Vlattener Bachtal und Luetzenberghang“ sowie entlang des Mehlenbaches und Bergbaches und „im Gipperstal“ liegt, kann die Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA“ möglicherweise keine ausreichende Lenkungswirkung entfalten. Gem. MUNV & LANUV (2024) setzt die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Es ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nur durch phänologiebedingte Abschaltungen vermieden werden kann (Schwarzmilan, Wespenbussard). Beim Rotmilan ist zu dem die Installation eines Antikollisionssystems zu prüfen.

Da im LBP keine Erläuterung zur Wirksamkeit der Ablenkfläche aufgrund der besonderen Situation zwischen verschiedenen Naturschutzgebieten enthalten ist, kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Ablenkfläche funktionsfähig sein kann.

Da keine aktuellen Brutplätze bekannt sind, aber Anlockwirkungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen nachweislich über viele Kilometer stattfinden, wird gemäß dem TP EE die hinsichtlich der Priorisierung auf die Ablenkfläche folgende Maßnahme „Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ festgesetzt. Alternativ kann für den Rotmilan auch ein geeignetes Antikollisionssystem nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde installiert werden.

Die temporäre Abschaltung bei Mahdereignissen in Kombination mit der unattraktiven Mastfußgestaltung gilt gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 und gemäß Leitfaden 2024 als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein Normalmaß zu reduzieren.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen sind sowohl betriebsbedingte (insbesondere kollisionsbedingte) als auch bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen der Art auszuschließen.

Schwarzmilan

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. dem Leitfaden 2024 besteht für den Schwarzmilan ein Kollisionsrisiko. Dies ist insbesondere beim Thermikkreisen, beim Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten anzunehmen.

Gemäß LBP sind keine Brutplätze in den erforderlichen Prüfbereichen bekannt. Die temporäre Abschaltung bei Mahdereignissen in Kombination mit der unattraktiven Mastfußgestaltung gilt gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 als anerkannte Maßnahme, die analog zum Rotmilan geeignet ist das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Schwarzmilan auf ein Normalmaß zu reduzieren.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen sind sowohl betriebsbedingte (insbesondere kollisionsbedingte) als auch bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen der Art auszuschließen.

Uhu

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. dem Leitfaden 2024 besteht für den Uhu ein Kollisionsrisiko, wenn der Rotorblattdurchgang im Flachland weniger als 50 m (atlantische biogeografische Region in NRW) oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m (kontinentale biogeografische Region in NRW) beträgt. Eine Erhöhung des Kollisionsrisiko ist insbesondere anzunehmen bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in größerer Höhe (80 – 100 m).

Aus den Bestandsdaten sind keine Brutplätze des Uhus in den Prüfbereichen bekannt. Zudem weisen die WEA 04 – 06 einen Rotorblattdurchgang von 81,5 m auf, so dass hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu auch vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden kann.

Bei den WEA 01 – 03 liegt der Rotorblattdurchgang jedoch bei 36,5 m. Da das nächste der Unteren Naturschutzbehörde bekannte Uhu-Brutvorkommen sich in einer Entfernung von mehr als 4.000 m zu den WEA 01 - 03 befindet, ist dieses für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da es außerhalb des erweiterten Prüfradius befindet. Somit sind keine Maßnahmen für den Uhu erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Uhu können ausgeschlossen werden.

Wespenbussard

Gemäß § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i.V.m. dem Leitfaden 2024 besteht für den Rotmilan ein Kollisionsrisiko. Dies ist insbesondere beim Thermikkreisen, beim Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe anzunehmen.

Im LBP wird dargelegt, dass die Habitatausstattung für den Wespenbussard nicht geeignet sei. Es wird auf die Ausführungen im „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“ verwiesen.

Allerdings sei seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass im genannten Fachkonzept klargelegt wird, dass die Aussagekraft einer Habitatpotentialanalyse für den Wespenbussard im Bezug auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko generell eingeschränkt ist, weil die besonders kollisionsgefährdeten Balz- und Revierflüge großräumiger im gesamten Revier auftreten können und die Flugaktivität während der Nahrungssuche aufgrund niedriger Flughöhe generell weniger kollisionsgefährdet sind. Insofern ist die Aussage im LBP nicht aussagekräftig genug, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Da bereits für den Rotmilan Maßnahmen zur Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich erforderlich werden, die gleichzeitig auch für den Wespenbussard geeignet sind, um Kollisionen zu vermeiden, kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein Normalmaß reduziert werden.

Fledermäuse

Gemäß Leitfaden Nr. 6.2 „Fledermäuse“ ist im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt.

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, wird als Schutzmaßnahme ein umfassender Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete windenergie-sensible Fledermausarten vorgesehen.

Somit kann anhand des im Leitfaden vorgesehenen Abschaltalgorithmus das betriebsbedingte Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Gemäß Leitfaden sind bei kleiner Anlagenzahl beziehungsweise in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken. Im vorliegenden Fall sind somit 4 Gondeln mit einem Erfassungsgerät auszustatten.

Da die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich sind, kann es erforderlich werden, dass in unterschiedlichen Teilen des Windparks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden.

Für ein Gondelmonitoring sind die WEA 01, 03, 04 und 06 mit einem entsprechenden Erfassungsgerät zu bestücken, sofern dies gewünscht wird.

Durch einen entsprechenden Abschaltalgorithmus kann das Kollisionsrisiko deutlich herabgesetzt werden.

Aber auch nicht windenergie-sensible, aber planungsrelevante Fledermausarten können baubedingt durch das Vorhaben betroffen sein, wenn beispielsweise Gehölze entfernt werden müssen. Da Einzelbäume und Gehölzstreifen im Bereich der Kurvenradien entfernt werden müssen, sind diese vor Baubeginn hinsichtlich einer Quartiereignung zu untersuchen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Planungsrelevante Arten

Für alle nicht im Anhang 1 des Leitfadens genannten Arten, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge einer betriebsbedingten Auswirkung von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Baubedingt könnten jedoch auch planungsrelevante Arten betroffen sein.

- Bodenbrütende Arten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, d.h. im Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. durchzuführen. Sollte dies aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen nicht erforderlich sein, ist im Vorfeld der Baufeldfreimachung ein Nachweis zu erbringen, dass keine planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich vorkommen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

- Gehölbewohnende Arten

Durch die Baumaßnahme werden Einzelbäume und Gehölzstreifen in einer Größenordnung von 1.448 m² im Bereich von Kurvenradien beansprucht, so dass eine Betroffenheit von gehölbewohnenden Arten nicht auszuschließen ist.

Um einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot zu vermeiden, darf die Entfernung der Gehölze lediglich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum 01.10. bis 28.02. erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

- Feldhamster

Gemäß „Kayser 2004: Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkartierungen zur Auswahl vorrangig zu

kartierender Gebiete“ weisen die Standorte der WEA 03 und 04 Böden mit geringer Eignung für den Feldhamster auf.

Um das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände - hier das Tötungs- und Verletzungsverbot - zu vermeiden, sind die Flächen rechtzeitig und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. vor der Baufeldräumung hinsichtlich aktiver Feldhamsterbaue zu untersuchen. Die Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ sind dabei einzuhalten. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt damit dann vor, wenn sich die Überlebens- oder Reproduktionschancen einer Art vermindern.

Zu Arten, die eine Störempfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen wie beispielweise der Schwarzstorch, liegen im Untersuchungsgebiet keine Daten zu bekannten Horsten vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.

Auch im TP EE wird für den Schwarzstorch angegeben, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch bei Errichtung und Betrieb der WEA weiterhin gewährleistet ist. Dies ist gegeben, wenn die betroffenen Individuen auf benachbarte, im Landschaftsraum vorhandene Lebensstätten ausweichen können. Ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nicht bereits durch die vorhandene Ausstattung des Landschaftsraumes gegeben, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden.

Planungsrelevante Arten

Für alle nicht im Anhang 1 des Leitfadens 2024 genannten Arten, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge einer betriebsbedingten Auswirkung von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Baubedingt könnten jedoch auch planungsrelevante Arten betroffen sein

- Bodenbrüter wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel

Bodenbrütende Arten, wie beispielsweise die Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel können durch das Vorhaben infolge eines Verlustes von Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Um einen Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind antragsgemäß CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die Größe der Maßnahmenflächen richtet sich nach der beeinträchtigten Fläche, die im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Insbesondere die dauerhafte Beanspruchung von Flächen (z.B. Fundament, Zuwegungen) führt zu Beeinträchtigungen und einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Um die Funktionen im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, sind somit für den Flächenverlust von 1,6 ha auf einer Fläche von 1,6 ha entsprechende Maßnahmen festzusetzen.

Auf der Fläche Gemarkung Bleibuir, Flur 44, Flurstücke 78 – 80 (Flächengröße insgesamt: 31.846 m²) ist beabsichtigt in Form einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung, (Maßnahme A), einer Ackerbrache durch Einsaat (Maßnahme B) oder Ernteverzicht (Maßnahme C) multifunktional mit der Kompensationsmaßnahme die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten.

Die Maßnahmenfläche wird als geeignet anerkannt, da sie einen ausreichenden Abstand von mehr als 900 m zum Windpark aufweist, um Anlockwirkungen beispielsweise von windenergie-sensiblen Greifvögeln zu vermeiden und andererseits noch im räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen steht (i.d.R. nicht weiter als 2 km). Zudem befindet sich die Fläche außerhalb von Windenergiebereichen des TP EE.

Die genannten Maßnahmen sind für die Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel geeignet und gelten als wirksam sowie kurzfristig entwickelbar. Ein entsprechendes maßnahmenbezogenes Monitoring ist erforderlich, um die Wirksamkeit nachzuweisen. Der Nachweis über die Wirksamkeit der Maßnahmen ist vor Baubeginn zu erbringen, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Kontext weiterhin zu erfüllen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

- Waldbewohnende Arten

Da keine Waldflächen beansprucht werden, kann eine Betroffenheit von Baumpeiper, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Turteltaube, Waldschnepfe, Weidenmeise,

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Haselmaus und Wildkatze ausgeschlossen werden.

- Gehölbewohnende Arten

Durch die Baumaßnahme werden Einzelbäume und Gehölzstreifen in einer Größenordnung von 1.448 m² im Bereich von Kurvenradien beansprucht, so dass eine Betroffenheit von Gehölz – bzw. Höhlenbewohnenden Arten nicht auszuschließen ist.

Sollte bei der Kontrolle hinsichtlich einer Quartiereignung bzw. vorhandener Nester ein Nachweis erfolgen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete CEF-Maßnahmen erforderlich. Deren Art, Umfang und Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Feldhamster

Gemäß Kayser 2004 weisen die Standorte der WEA 03 und 04 Böden mit geringer Eignung für den Feldhamster auf. Um das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände - hier das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören - zu vermeiden, sind die Bau – und Zuwegungsflächen vor der Baufeldräumung hinsichtlich aktiver Feldhamsterbaue zu untersuchen. Die Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ sind einzuhalten.

Sollten aktive Baue gefunden werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2 Schutzgut biologische Vielfalt

LSG-Festsetzung

Die geplanten WEA befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Mechernich“ und dort im rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Mechernicher Voreifel bei Kommern“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-0 und 2.2-4 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Nr. 1 des Landschaftsplanes „Mechernich“ ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie gem. § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern“.

Durch die 4. Änderung des BNatSchG ist § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 in Kraft getreten. Demnach sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Die geplanten WEA liegen innerhalb des durch den Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln (TP EE) ausgewiesenen Windkraftenergiebereiches „MEC_03“, das gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wurde und nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Eine Ausnahme / Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes „Mechernich“ ist somit nicht erforderlich.

Ergebnis:

Eine Ausnahme / Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Mechernich“ ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich.

- Beeinträchtigung angrenzender Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können; die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.

Der Windenergie-Erlass NRW (MULNV 2018) weist Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen aus. Für Naturschutzgebiete, die dem Schutz windenergieempfindlicher Fledermaus- oder Vogelarten dienen, ist nach Kapitel 8.2.2.2 des Erlasses aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300 m als naturschutzfachlich erforderlich festgelegt.

Nach dem „Handbuch Windenergie“ (Agatz, 2023) beziehen sich diese Pufferzonen jedoch auf die Bauleitplanung und sind nicht unmittelbar auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren übertragbar.

Der TP EE kommt in zu dem Ergebnis, dass es voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“ kommen kann.

Die geplante WEA 04 befindet sich in ca. 270 m Entfernung zum Naturschutzgebiet 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“. Im Schutzzweck werden keine konkreten windenergiesensiblen Fledermaus- oder Vogelarten genannt, so dass in Anlehnung an den Windenergie-Erlass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes auszugehen ist. Weitere Naturschutzgebiete befinden sich in ausreichend großer Entfernung, so dass Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Ergebnis:

Da keine windenergiesensiblen Fledermaus- und Vogelarten im Schutzzweck des in ca. 270 m entfernten Naturschutzgebietes 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“ im Schutzzweck genannt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

- Beeinträchtigung angrenzender Natura2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulässigkeit oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, oder nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Windenergie-Erlass 2018 sieht in Kapitel 8.2.2.2 u.a. für Natura2000-Gebiete, die dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dienen, aus Vorsorgegründen eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich als begründet an. Wie bereits im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten erwähnt, ist hier davon auszugehen, dass sich die Vorgaben zu den Pufferzonen lediglich auf die Bauleitplanung beziehen.

Im Umkreis von 300 m um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich keine FFH-Gebiete.

Allerdings befindet sich das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ in einer Entfernung von ca. 1,2 km Entfernung. Da im Schutzzweck des genannten Vogelschutzgebietes auch windenergie-sensible Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard genannt sind, die Prüfradien von mehr als 1,2 km aufweisen, ist hier eine genauere Betrachtung erforderlich.

Der TP EE kommt zu dem Ergebnis, dass im Windenergiebereich „MEC_03“ erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die im LBP dargestellte Maßnahme „Ablenkfläche für den Rotmilan“, die auf der CEF-Maßnahme für die Feldvögel und der Kompensation verortet wird, kann nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde hier nicht greifen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass auch im TP EE erläutert wird, dass aufgrund der besonderen Lage zwischen dem Vogelschutzgebiet und potenziellen Nahrungshabitaten in den Naturschutzgebieten „Rotbach- und Bruchbachtal“ sowie „Vlattener Bachtal und Luetzenberghang“ sowie entlang des Mehlenbaches und Bergbaches und „im Gipperstal“ die Maßnahme „Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA“ möglicherweise keine ausreichende Lenkungswirkung entfalten kann. Gem. MUNV & LANUV (2024) setzt die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme Kenntnisse zum Habitatpotential und/oder zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann. Es ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nur durch phänologiebedingte Abschaltungen vermieden werden kann (Schwarzmilan, Wespenbussard). Beim Rotmilan ist zu dem die Installation eines Antikollisionssystems zu prüfen.

Da im LBP keine Erläuterung zur Wirksamkeit der Ablenkfläche aufgrund der besonderen Situation zwischen verschiedenen Naturschutzgebieten enthalten ist, kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Ablenkfläche funktionsfähig sein kann.

Da der Unteren Naturschutzbehörde keine aktuellen Brutplätze bekannt sind, aber Anlockwirkungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen nachweislich über viele Kilometer stattfinden, wird gemäß dem TP EE die hinsichtlich der Priorisierung auf die Ablenkfläche

folgende Maßnahme „Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ festgesetzt.

Die Maßnahme wird ebenfalls als wirksame Maßnahme für den Schwarzmilan sowie die Teilmaßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ für den Wespenbussard dargestellt.

Für den Uhu besteht aufgrund des Rotorblattdurchgangs der WEA 04 - 06 von 81,5 m keine erhebliche Beeinträchtigung. Lediglich für die WEA 01 – 03 mit einem Rotorblattdurchgang von 36,5 m besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Da das nächste der Unteren Naturschutzbehörde bekannte Uhu-Brutvorkommen sich in einer Entfernung von mehr als 4.000 m zu den WEA 01 - 03 befindet, ist dieses für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da es außerhalb des erweiterten Prüfradius befindet. Somit sind keine Maßnahmen für den Uhu erforderlich.

Für den Schwarzstorch verbleiben gemäß TP EE nicht erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen.

Unter Einhaltung der Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan, die gleichzeitig auch für den Schwarzmilan und Wespenbussard wirksam sind, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Nationalpark Eifel“ auszugehen.

Ergebnis:

Insgesamt sind unter Einhaltung der Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan, die gleichzeitig auch für den Schwarzmilan und Wespenbussard wirksam sind, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Nationalpark Eifel“ auszugehen. Weitere Natura2000-Gebiete sind im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben ist somit zulässig.

3.3 Schutzgut Boden / Fläche

Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden/die Fläche durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelungen, Teilversiegelungen und Abgrabungen. Hiervon sind vorwiegend die als nicht schutzwürdig eingestuft, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und die bereits vorhandenen, versiegelten Zuwegungen betroffen.

Der Eingriff in den Boden wird durch Bodenschutzmaßnahmen, das Gebot zur größtmöglichen Schonung und den Rückbau der Anlagen nach Beendigung der Betriebslaufzeit und somit Rückführung von versiegelten Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung auf ein Minimum beschränkt. Die Antragstellerin hat eine entsprechende Rückbauverpflichtung vorgelegt.

3.4 Hochwasserschutz / Abwasserbeseitigung

Hochwasserschutz:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mehrfach die Überprüfung einer potentiellen Hochwasser-Gefährdung von Seiten der Stadt Mechernich so wie Bürgerinnen und Bürgern angeregt. Die Stadt Mechernich führt vor der Änderung der Rechtslage durch die Bekanntgabe des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln (TP EE) vom 30.12.2025 in Ihrer Stellungnahme vom 22.07.2025 explizit an, dass die Stadt Mechernich Hinweise auf die Beeinträchtigung des Eichgrabens sowie die stattfindende Bodenverdichtung als Resultat des Baus der WEA von Anwohnern der Ortschaft Glehn erreicht hätten. Die Stadt Mechernich bat explizit um eine genaue Prüfung des Standortes der WEA und eine mögliche Auswirkung auf den Eichengraben, insbesondere im Hinblick auf die WEA 5 und 6, durch die Untere Wasser- und Untere Bodenschutzbehörde bezüglich einer potenziellen Behinderung der Ableitung des Wassers durch das Fundament.

Eine potenzielle Beeinträchtigung des Eichgrabens wurde im Verfahren durch die zuständige Fachbehörde, die Untere Wasserbehörde geprüft, mit dem Ergebnis, dass Aufgrund der Entfernungen und der örtlichen Lage sowie des Verhältnisses zum Einzugsgebiet kein maßgeblich negativer Einfluss auf das Abflussverhalten des Eichgrabens durch die Fundamente der WEA (WEA 05 und WEA 06) prognostiziert werden kann.

Eine negative Beeinträchtigung des oberflächigen Abflussgeschehens (bei Starkregen/Hochwasser) sei für den genannten Bereich durch die Errichtung der WEA nicht zu besorgen. Das Einzugsgebiet des Eichgrabens ist ca. 40-50 Hektar groß und nahezu vollständig unversiegelt. Die unterirdischen Versiegelungen, die mit der Errichtung der WEA einhergehen, würden sich vorliegend auf ca. 500 m² pro Anlage belaufen. In dem genannten Einzugsgebiet des Eichgrabens liegen die WEA 05 und 06 welche mitunter Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides sind. Im Verhältnis zur Gesamtfläche sei die Versiegelung demnach sehr gering.

Das vorhandene Grabensystem werde in seiner Beschaffenheit und Funktion darüber hinaus nicht beeinträchtigt. Hierzu würden entsprechende Abstände zu den Bauteilen der WEA eingehalten.

Weiterhin stünden die Anlagen so weit auseinander, dass sich zwischen ihnen kein Treibgut verfangen kann. Für alle in der Nähe befindlichen Vorfluter existiere darüber hinaus weder ein festgesetztes, noch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Aus Sicht des Gewässer- und Hochwasserschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Eine Beeinträchtigung des Eichengrabens ist nicht zu befürchten.

Am 25.06.2025 äußerte die Untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen mittels Stellungnahme das aus grund- und trinkwasserrechtlicher Sicht der Bau der WEA 01 nur mit einer gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis (Befreiung der WSG-VO Mechernich-Eicks) erfolgen darf. Die Anlage befände sich innerhalb der Wasserschutzzone 3 der Wassergewinnungsanlage Mechernich-Eicks der Verbandswasserwerk GmbH und tangiere mehrere Genehmigungstatbestände der rechtsgültigen Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO). Aufgrund dessen sei ein Antrag auf Genehmigung nach § 7 WSG-VO bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Mit Datum vom 20.08.2025 äußert das Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen mittels Gutachterlicher Stellungnahme der Bieske und Partner Beratene Ingenieure Bedenken gegenüber der Errichtung der WEA 01. Die WEA 01 befände sich am äußeren westlichen Rand der Zone III des 1978 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Mechernich-Eicks (WGS-Nummer 530413). Die Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes werde aktuell überarbeitet und an den aktuellen Stand des technischen Regelwerks angepasst, sodass der Standort der WEA 01 zukünftig außerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Mechernich-Eicks/Mehlenbach (WSG-Nummer 530420), jedoch in einer Entfernung von lediglich ca. 85 bis 90 m südlich der Zone II des neuen WSG läge. Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes gehe von der geplanten Maßnahme aufgrund der vorgesehenen Lage der WEA 01 innerhalb der bestehenden Zone III bzw. in der Nähe zur geplanten Zone II bei geplanter Neuausweisung grundsätzlich Risiken für die WGA Mehlenbach-Eicks aus. Diese seien jedoch durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen beim Bau und späteren Betrieb überwiegend als gering einzuschätzen. Eine Befreiung von den relevanten Verbotstatbeständen der bestehenden Schutzgebietsverordnung für die Errichtung der WEA 1 in der Zone III ist aus Sicht des unterzeichnenden Ingenieurbüros bei Einhaltung der vom Antragsteller eingereichten Sicherheitsmaßnahmen als vertretbar einzuschätzen. Vor dem Hintergrund der geplanten Neuausweisung des WSG sollte der Standort der WEA 1 jedoch verschoben werden, da der Abstand zur Zone II deutlich größer sei als die Nabenhöhe der WEA.

Mit Datum vom 13.02.2026 erteilte die Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Euskirchen unter den Az. 20515/2025 die Befreiung gem. § 7 und § 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Eicks der Verbandswasserwerk Euskirchen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Mechernich-Eicks) des Regierungspräsidenten Köln vom 08.12.1977 zur Durchführung der Errichtung der WEA 01. In dieser ist mittels Nebenbestimmung 7. Festgehalten, dass Seitens des Antragsstellers im grundwassernahen Abstrom der WEA 01 eine Grundwassermessstelle zu errichten ist, die in der Lage ist, im Havariefall als Brunnen zu funktionieren, um den Schadstofftransport im Grundwasser hin zur

Wassergewinnungsanlage zu verhindern. Die Lage sowie die Ausbautiefe der Grundwassermessstelle ist im Vorhinein mit der Unteren Wasserbehörde und dem Verbandswasserwerk Euskirchen abzustimmen. Diese in der Befreiung mit dem Az. 20515/2025 vom 13.02.2026 enthaltende Nebenbestimmung entfällt, wenn im Nachgang der noch ausstehenden Baugrunduntersuchung der grundwasserfreien Überdeckung im Umfeld der WEA 01 eine gute bis sehr gute Schutzfunktion ausgesprochen werden kann. Die Entscheidung über das Entfallen der Nebenbestimmung erfolgt auf Grundlage der fachlichen Plausibilitätsprüfung der Baugrunduntersuchung durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen.

Abwasserbeseitigung:

Gemäß den vorgelegten Unterlagen sind insgesamt 6 Windenergieanlagen geplant. Es wird davon ausgegangen, dass im Betrieb der Windenergieanlagen kein Abwasser anfällt. Das anfallende Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der WEA wird ins Erdreich abgeleitet und versickert in den Untergrund.

Das Niederschlagswasser der Wegeflächen kann breitflächig versickern. Durch die Ausführung der Zuwegungen zu den Windenergieanlagen als geschotterte Pfade, findet ebenfalls eine breitflächige, erlaubnisfreie Versickerung des Niederschlagswassers statt.

Wassergefährdende Stoffe

Die WEA der Typklasse Nordex N163 verfügt insgesamt nur über wenige wassergefährdende Stoffe und sind in die Gefährdungsstufe A gem. §39 AwSV einzustufen. Die Anteile an WGK-2 Stoffen ist unterhalb der 3%-Marke - es handelt sich somit um eine WGK1-Anlage. Die Anlagenteile der HBV-Anlage, die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet. Eine Trafostation befindet sich in der WEA und ist das größte Anlagenteil welches, wie alle anderen Anlagenteile, über eigenständige Auffangwannen gesichert sind. Nach Angaben des Antragstellers/Betreibers werden alle auslaufenden Stoffe durch Leckagemeldesystem detektiert und zurückgehalten. Die Ausnahmeregelungen bezüglich §34 AwSV für Energieerzeugungsanlagen werden eingehalten.

VI.3 Gesamtbeurteilung / Entscheidung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche

Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mehren

Scheipers

Anhang 1: Antragsunterlagen

Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Blätter
0	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1 Antrag	Formular 1, Bl. 1 und 2 – Antrag auf Genehmigung	3
2 Projektbeschreibung	Projektbeschreibung	5
3 Karten	Topographische Karte (gesamt), Maßstab 1:25.000	1
	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000	1
	Liegenschaftskarte WEA 01	1
	Liegenschaftskarte WEA 02	1
	Liegenschaftskarte WEA 03	1
	Liegenschaftskarte WEA 04	1
	Liegenschaftskarte WEA 05	1
	Liegenschaftskarte WEA 06	1
	Genehmigungslageplan	1
	Lageplan WEA 01	1
	Lageplan WEA02	1
	Lageplan WEA 03	1
	Lageplan WEA 04	1
	Lageplan WEA 05	1
	Lageplan WEA 06	1
Lagepläne unterschrieben	6	
4 Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Abfälle beim Betrieb der Anlage	5
	Abfallbeseitigung	6
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	3
	Sicherheitsdatenblätter	10
	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	779
		6
5 Bauvorlagen	Bauantrag	2
	Baubeschreibung	3
	Nachweis Bauvorlagenberechtigung	1
	Herstell- und Rohbaukosten	2

	Herstell- und Rohbaukosten	2
6 Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X	22
	Fundamente Nordex N163/6.X TCS118-03	7
	Fundamente Nordex N163/6.X TCS164	7
	Option Serrations an Nordex-Blättern	7
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10
	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	8
7 Bauzeichnungen	Übersichtszeichnung Nordex WEA Delta4000 – N163/6.X TS118-03	2
		2
	Übersichtszeichnung Nordex N163/6.X TCS164	6
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	
8 Abstandsflächen/Baulasten	Berechnung der Abstandsfläche	1
	Baulastenverzeichnis	1
9 Datenblatt Luftfahrtbehörde	Datenblatt für die Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden	2
10 Erschließungsmaßnahmen	Kran- und Transportspezifikation Region CENTRAL – Deutschland & Österreich	87
	Zuwegungskonzept Bauphase	1
	Zuwegungskonzept Betriebsphase	1
	Energieversorgung/Einspeisung	1
11 Sicherheitseinrichtungen	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex Windenergieanlagen	11
	Verhaltensregel an, in und auf Windenergieanlage	80
	Technische Beschreibung Befahranlage	12
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	11
	Erdungsanlage der Windenergieanlage	9
	Grundlagen zum Brandschutz	10
	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	10
	Integrierter Sensor zur Eiserkennung	8
	Flucht- und Rettungsplan Delta 4000 Stahlrohrturm	10
	Flucht- und Rettungsplan Delta 4000 Hybridturm	10
12 Immissionsgutachten	Schallimmissionsprognose	144
	Schattenwurfgutachten	54
	Oktav- Schalleistungspegel	5

13 Unterlagen zur Standsicherheit	Prüfbescheid für eine Typenprüfung TS118-03	9
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung TCS164B-03	8
	Ergebnisübersicht zur Standorteignung Rev. ER0.0	21
	Hinweis zum Gutachten zur Standorteignung	1
	Hinweis zum Baugrundgutachten	1
	Hinweis zur Gutachterlichen Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung	1
14 Angaben zum Anlagenrückbau	Sicherung des Rückbaus	1
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	7
	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	1
	Beispiel Rückbaukosten Nordex N163/6.X NH 118 m	1
	Beispiel Rückbaukosten Nordex N163/6.X NH 164 m	1
15 Zusatzausstattungen	Schattenwurfmodul	7
	Fledermausmodul	8
16 Auszüge aus Standort NV	Nutzungsverträge	15
17 Landschaftspflegerischer Begleitplan	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bau von 6 Windenergieanlagen im Windpark Mechernich-Lukasheide-Süd	28

Ordner 2: Nachforderungen

Nachforderungen	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
	Standorteignung von Windenergieanlagen – Windpark Lukasheide Süd	45
	Korrigierter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	37